

# Kunsteisbahnen – Betriebsordnung

## Mehrzweckhalle Radenthein

### § 1

#### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Kunsteisbahnen sollen der Allgemeinheit und besonders der Jugend zur sportlichen Ertüchtigung dienen. Die Besucher sind mit dem Eintritt zu den Kunsteisbahnen angehalten, alle Anlagen und Einrichtungen schonend zu behandeln.

Es werden Tageskarten für die einmalige Benutzung, Blocks und Saisonkarten für die mehrmalige Benutzung der Kunsteisbahnen ausgegeben.

Saisonkarten sind vom Eröffnungstag bis zur Schließung im Frühjahr gültig.

**Saisonkarten und Tageskarten sind nicht übertragbar.**

Mit Ablauf der Frist verlieren die Karten ihre Gültigkeit. Sie werden im Falle des Missbrauchs ohne Rückvergütung eingezogen. Gelöste Karten werden nicht wieder zurückgenommen. Für verloren gegangene Karten wird kein Ersatz geleistet.

Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereinsleiter für die Beachtung der Haus- und Betriebsordnung mitverantwortlich.

### § 2

#### ÖFFNUNGS- UND EISLAUFZEITEN

Die Öffnungs- und Eislaufzeiten und die jeweils gültigen Eintrittspreise können an den Anschlagtafeln ersehen werden. Für Eissportveranstaltungen kann eine Kunsteisbahn fallweise für den Publikumslauf gesperrt werden. Die Preise sind für jeden Besucher bindend.

**Eintrittskarten werden in der letzten Stunde vor Schluss nicht mehr ausgegeben.**

Bei Überfüllung kann der Kunsteislaufplatz für weitere Besucher gesperrt werden. Vom Zutritt zum Kunsteislaufplatz sind alkoholisierte Personen ausgeschlossen. Kinder unter 6 Jahren dürfen nur in Begleitung eines Eislaufenden Elternteiles Eis laufen.

### § 3

#### ALLGEMEINES VERHALTEN DER EISLAUFGÄSTE

Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass andere Eislaufgäste nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.

**Für verlorene Gegenstände wird von Seiten der / des Veranstalter keine Haftung übernommen.**

Für verlorene oder beschädigte Schlüssel für die Kabinen oder sonstige Räume welche vom Hallenbetreiber zur Verfügung gestellt werden ist Ersatz in Höhe von € 100.-- zu leisten.

Die Anlagen und Einrichtungen des Eislaufplatzes sind pfleglich zu behandeln; wer sie verunreinigt, hat ein sofort fälliges Reinigungsgeld in Höhe der tatsächlichen Kosten, mindestens aber €100.-- zu bezahlen. Findet ein Eislaufgast die ihm zugewiesenen Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so ist der Aufsichtsperson hiervon unverzüglich Kenntnis zu geben. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können nicht berücksichtigt werden. Wer Sachen beschädigt, hat den entstandenen Schaden in vollem Umfang zu ersetzen.

**Eishockey darf nur mit Helm gespielt werden!**

#### § 4

### BENUTZUNG DER KUNSTEISBAHNEN

Jede Verunreinigung der Anlagen sowie der Kunsteisbahnen muss vermieden werden. Die Eisflächen dürfen nur mit einer gültigen Eintrittskarte und mit Eislaufschuhen betreten werden. Der Zugang mit Eislaufschuhen zur Eisfläche ist nur auf den ausgelegten Gummimatten erlaubt.

#### **ES IST VERBOTEN:**

- Das Überspringen der Banden, sowie das Sitzen auf den Banden
- Das Betreten der Eisflächen ohne Schlittschuhe
- Das Rauchen auf den Eisflächen und in den Umkleidekabinen
- Das Wegwerfen von Gegenständen
- Lärmen und Pfeifen
- Fangen spielen, Ketten bilden u. Rückwärtsfahren
- Gegen die Richtung fahren

#### § 6

### RAUCHVERBOT

In der gesamten Halle gilt ein Rauchverbot. Nur in den gekennzeichneten Bereichen (Außerhalb der Halle) darf während des Betriebes und während der Veranstaltungen geraucht werden. Für die Einhaltung des Rauchverbotes ist der Hallenbetreiber, bei Veranstaltungen der Veranstalter verantwortlich.

#### § 7

### AUSSCHANK VON GETRÄNKEN

Der Getränkeausschank in Gläsern, Flaschen oder Geschirr ist untersagt. Die Mitnahme von Getränken auf die Eisfläche ist verboten.

#### § 8

### MAßNAHMEN BEI VERANSTALTUNGEN

Die Mitnahme nachstehender Dinge in die Hallen ist verboten:

- Waffen oder Gegenstände, die als Waffen verwendet werden können
- Pyrotechnische Gegenstände (z.B. Knallkörper, Feuerwerkskörper, bengalische Feuer usw.)
- Gegenstände, die leicht entzündbar sind

- Gegenstände, die leicht bestiegen werden können (z.B. Leitern usw.)
- Fahnenstangen, die länger als ein Meter und dicker als 1,5 cm sind
- Feste Gebinde (z.B. Flaschen, Dosen usw.)
- Tiere aller Arten

Das Hantieren mit Feuer und offenem Licht u. ä. (ausgenommen das Anzünden und Hochhalten von Feuerzeugen) durch Besucher von Veranstaltungen ist verboten.

Die Besucherkontrolle erfolgt beim Einlass und während der Veranstaltung und wird durch den Sicherheits- und Ordnerdienst sowie der Exekutive durchgeführt. Bei Nichtbeachtung wird den betreffenden Personen der Zutritt verwehrt bzw. werden sie aus der Halle verwiesen!

Offensichtlich alkoholisierte Personen wird der Zutritt verweigert.

Das Werfen von Gegenständen auf das Eis und in die Zuschauerränge ist verboten.

Das Betreten des Kabinentraktes ist den Besuchern nicht erlaubt.

Beim Verlassen der Halle nach Spielende bzw. bei Gefahrenmomenten sind die nächstgelegenen Notausgänge zu benutzen.

Durch den Veranstalter ist während einer Eishockeyveranstaltung Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Maßnahmen für die Erste Hilfe geregelt ist. Der Hallenbetreiber übernimmt aus diesem Titel keine Haftung.

Den Weisungen des Sicherheits- und Ordnerdienstes sowie der Exekutive ist unbedingt Folge zu leisten!

## **§ 9 AUF SICHT**

Das Aufsichtspersonal ist angewiesen, für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung im Eislaufplatzgelände Sorge zu tragen. Seinen Anweisungen ist daher Folge zu leisten.

Besucher, die den Anweisungen des Aufsichtspersonals nicht nachkommen, oder gegen die Eislaufordnung verstoßen, haben bei Aufforderung den Eislaufplatz sofort zu verlassen. Strafrechtliche Verfolgung wegen Hausfriedensbruch bleibt, sofern der Aufforderung nicht Folge geleistet wird, für jeden einzelnen Fall vorbehalten.

Den aus dem Eislaufplatz verwiesenen Personen kann darüber hinaus der Zutritt zum Eislaufplatz zeitweise oder dauernd untersagt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Geschäftsleitung.

Im Falle einer Verweisung aus dem Eislaufplatz wird das Eintrittsgeld nicht rückerstattet.

## **§ 10 HAFTUNG**

Die Benutzung der Eislaufplätze, seiner Einrichtung und Geräte geschieht auf eigene Gefahr der Besucher. Für Personen- und Sachschäden haftet die Eislaufplatzverwaltung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Personals. Für Geld und Wertgegenstände (Uhren, Fotoapparate usw.) wird jede Haftung abgelehnt. Dasselbe gilt für den Verlust von Kleidungsstücken, die nicht in verschlossenen Kleiderschränken aufbewahrt werden.

Ferner sind Personen- und Sachschäden, die den Eislaufgästen durch Dritte entstehen, von der Betriebshaftung ausgenommen.

## **§ 11 VERHALTEN BEI UNFÄLLEN**

Jeder Eisläufer ist verpflichtet, Unfälle sofort dem Betriebspersonal zu melden, das die notwendigen Hilfsmaßnahmen einzuleiten hat. Am Unfall Beteiligte oder Zeugen haben sich dem Betriebspersonal für die Ermittlung der Unfallursache zur Verfügung zu stellen. Für Unfälle, die nicht durch mangelhafte Betriebsanlagen oder Betriebsführung entstehen, wird nicht gehaftet.

## **§ 12 FUNDSACHEN**

Fundgegenstände sind beim Kassenpersonal abzuliefern, sie werden 4 Wochen lang zur Abholung durch den Eigentümer bereitgehalten. Nach Ablauf dieser Frist werden sie dem Fundbüro der Stadtgemeinde Radenthein übergeben.

## **§ 13 WÜNSCHE UND BESCHWERDEN**

Wünsche und Beschwerden sind bei der Geschäftsleitung mündlich oder schriftlich vorzubringen. Sie können auch unmittelbar an die Stadtgemeinde Radenthein, oder über E-Mail „stadtgemeinde@radenthein.com“ gerichtet werden.

## **§ 14 SONSTIGES**

Die Benutzung der Eislaufplätze durch Schulklassen, Eislaufvereine usw. wird besonders geregelt.

Radenthein, 19.12.2008

Der Bürgermeister:

(Martin Hipp)